



Vorlage an den Landrat

über die Änderung des Dekrets vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz (Personaldekret) betreffend Lohnereinreihung der Dozierenden der kantonalen Pädagogischen Hochschule und Ergänzung des Einreihungsplanes

vom 25. Februar 2003

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
A. Zusammenfassung	3
B. Ausgangslage	4
I. Rechtsgrundlage für die Lohnereinreihung der Dozierenden der kantonalen Pädagogischen Hochschule	4
1. Geltungsbereich des Personalgesetzes und der Ausführungsbestimmungen zum Personalgesetz	4
2. Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden an der kantonalen Pädagogischen Hochschule	5
3. Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel (HPSA-BB)	5
II. Erster Entwurf der Landratsvorlage zur Änderung des Personaldekrets vom 8. Juni 2000	8
1. Auftrag des Regierungsrates zur Änderung des Personaldekrets vom 8. Juni 2000	8
2. Erster Entwurf der Landratsvorlage zur Änderung des Personaldekrets vom 8. Juni 2000 betreffend Übergangsbestimmung	8
3. Vernehmlassungsverfahren	8
4. Interpellation von Frau Barbara Fünfschilling im Landrat	9

5. Überarbeiteter zweiter Entwurf der Landratsvorlage zur Änderung des Personaldekrets vom 8. Juni 2000 betreffend Einreihung der Dozierenden der kantonalen Pädagogischen Hochschule	10
C. Änderung des Personaldekrets vom 8. Juni 2000 betreffend Nachführung der Einreihung der Dozierenden der kantonalen Pädagogischen Hochschule	10
I. Problemstellung	10
1. Einreihung der Seminarlehrerinnen und Seminarlehrer gemäss altem Lohnsystem	10
2. Bewertungsverfahren für die Dozierenden der Pädagogischen Hochschule	11
II. Bewertungsergebnis des Experten	11
III. Ergänzung des Einreihungsplanes im Funktionsbereich Bildungswesen	14
IV. Änderung des Personaldekrets vom 8. Juni 2000	14
V. Ergänzung der Verordnung über Lehrerinnen- und Lehrerfunktionen	15
VI. Vernehmlassung	15
VII. Inkraftsetzung	16
VIII. Finanzielles	16
D. Antrag	17

A Zusammenfassung

1. Die kantonale Pädagogische Hochschule¹ ist eine Dienststelle der Erziehungs- und Kulturdirektion. Bei der Revision des Lohnwesens, welche für Lehrpersonen per Schuljahresbeginn 2001/2002 in Kraft gesetzt worden ist, sind die Ausbildungsfunktionen der Pädagogischen Hochschule nicht berücksichtigt worden, da zu jener Zeit die konkrete Zielsetzung bestand, die Pädagogische Hochschule in die neu zu gründende interkantonale Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel (HPSA-BB), eine selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft, einzugliedern. Bis zum jetzigen Zeitpunkt ist die Gründung der HPSA-BB noch nicht zu Ende geführt. Dies hat zur Folge, dass den Dozierenden der Pädagogischen Hochschule nach wie vor Löhne gemäss altem Lohnsystem ausbezahlt werden, obwohl die formale Rechtsgrundlage für diese Löhne seit Schuljahresbeginn 2001/2002 nicht mehr in Kraft ist.

2. Um diesen Mangel zu beheben, sind die Dozierenden der Pädagogischen Hochschule nachträglich ins revidierte Lohnsystem zu überführen. Damit eine solche Überführung vollzogen werden kann, ist der Einreihungsplan (Anhang I zum Personaldekret vom 8. Juni 2000)² zu ergänzen, sind entsprechende neue Modellumschreibungen auszuarbeiten, und ist die Verordnung vom 15. Mai 2001 über die Lehrerinnen- und Lehrerfunktionen³ anzupassen.

3. Die Ergänzung des Einreihungsplanes wie auch die Bildung neuer Modellumschreibungen erfordert eine Bewertung der Dozierenden der Pädagogischen Hochschule entsprechend dem Instrumentarium zum neuen Lohnsystem. Mit dieser Bewertung wurde ein externer Experte, der von einer internen Arbeitsgruppe unterstützt wurde, beauftragt. Diese Bewertung führte zum Ergebnis, dass die Dozierenden der Pädagogischen Hochschule in den Lohnklassen 7 bis 10 einzureihen sind. Damit dieses Bewertungsergebnis umgesetzt werden kann, ist der Einreihungsplan (Anhang I zum Personaldekret) zu ergänzen. Die Kompetenz hierzu liegt beim Landrat. Eine entsprechende Änderung des Personaldekrets ist rückwirkend auf den Schuljahresbeginn 2001/2002, d.h. auf den 1. August 2001, in Kraft zu setzen. Parallel dazu wird der Regierungsrat neue Modellumschreibungen für die Dozierenden der Pädagogischen Hochschule bewilligen sowie eine Ergänzung der Verordnung über die Lehrerinnen- und Lehrerfunktionen beschliessen.

¹ Vormalig kantonales Lehrerseminar; seit 13. März 2001 vom Regierungsrat als kantonale Pädagogische Hochschule anerkannt

² SGS 150.1

³ SGS 156.95

B. Ausgangslage

I. Rechtsgrundlage für die Lohneinreihung der Dozierenden der kantonalen Pädagogischen Hochschule

1. Geltungsbereich des Personalgesetzes und der Ausführungsbestimmungen zum Personalgesetz

Das Personalgesetz⁴ regelt das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung, der Gerichte und der Ombudsstelle. Der Geltungsbereich dieses Gesetzes ist in § 1 wie folgt präzisiert:

¹ Dieses Gesetz ordnet das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Voll- und Teilpensum:

a. der kantonalen Verwaltung, der Gerichte und der Ombudsstelle;

b. der rechtlich unselbständigen kantonalen Anstalten und Regiebetriebe;

c. der öffentlichen Schulen des Kantons und der Gemeinden, mit Ausnahme der Kindergärten.

² Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in anderen Gesetzen.

Umgekehrt bedeutet § 1 Abs. 1 lit. b des Personalgesetzes, dass die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden der selbständigen kantonalen Anstalten bzw. der selbständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gerade nicht zum Geltungsbereich des Personalgesetzes gehören. Daher finden das Personalgesetz wie auch die Ausführungsbestimmungen zum Personalgesetz keine Anwendung für Arbeitsverhältnisse des Personals der selbständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wie zum Beispiel der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung, der Basellandschaftlichen Kantonalbank, der Sozialversicherungsanstalt Basel-Land oder der Fachhochschule beider Basel (FHBB). Daraus folgt, dass auch das Lohnsystem des Kantons Basel-Landschaft für die Arbeitsverhältnisse des Personals der selbständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften nicht anwendbar ist.

⁴ SGS 150

2. Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden an der kantonalen Pädagogischen Hochschule

a) Die kantonale Pädagogische Hochschule ist eine Dienststelle der Erziehungs- und Kulturdirektion. Somit gehören die Mitarbeitenden dieser Hochschule zum Personal der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft. Die Arbeitsverhältnisse dieser Mitarbeitenden werden durch das Personalgesetz und die Ausführungserlasse zum Personalgesetz geregelt.

b) Im Anhang I, Ämterklassifikation, zum alten Dekret vom 5. Februar 1998 zum Personalgesetz (alt Personaldekret) waren die Ausbildungsfunktionen der Pädagogischen Hochschule als „Seminarlehrer“ abgebildet. Bei der Revision des alten Personaldekrets sind die Ausbildungsfunktionen der Pädagogischen Hochschule im Hinblick auf die Neuorganisation der Ausbildungsstätten ausdrücklich nicht behandelt worden (vgl. Landratsvorlage 2000-002 vom 4. Januar 2000 betreffend Revision des Dekrets zum Personalgesetz, Punkt 5.3.1). Folgedessen sind die Ausbildungsfunktionen der Pädagogischen Hochschule im neuen Anhang I, Einreichungsplan, zum neuen Dekret vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz (neu Personaldekret) wie auch in der Verordnung vom 15. Mai 2001 über die Lehrerinnen- und Lehrerfunktionen nicht enthalten. Die Nichtberücksichtigung dieser Ausbildungsfunktionen bei der Revision des Personaldekrets basierte auf der Erwartung, dass die kantonale Pädagogische Hochschule in die interkantonale Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel (HPSA-BB) eingegliedert wird. Zu jenem Zeitpunkt war nämlich die Gründung der HPSA-BB auf den 1. August 2001 oder spätestens auf den 1. Januar 2002 vorgesehen.

3. Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel (HPSA-BB)

a) Der Entwurf zum Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die HPSA-BB sieht in § 1 vor, dass die beiden Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt gemeinsam eine Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel (HPSA-BB) führen, dass die HPSA-BB eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit ist, und dass, soweit nichts anderes vereinbart ist, die HPSA-BB dem Recht des Kantons Basel-Landschaft untersteht.

b) Wie bereits im interkantonalen Staatsvertrag zur Gründung der Fachhochschule beider Basel (FHBB) wird auch im Entwurf zum interkantonalen Staatsvertrag zur Gründung der HPSA-BB zur Festlegung der massgeblichen rechtlichen Bestimmungen zwischen Arbeitgeberin (Hochschule) und Mitarbeitenden auf die Geltung der Personalgesetzgebung des Kantons Basel-

Landschaft verwiesen. Gemäss § 27 Abs. 2 dieses Vertrages untersteht das Personal der HPSA-BB grundsätzlich der Personalgesetzgebung des Kantons Basel-Landschaft; dieser Verweis stimmt mit § 1 des Vertrages überein (vgl. § 1 des Vertrages). In § 27 Abs. 3 des Vertrages zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die HPSA-BB wird der Verweis auf das Personalrecht des Kantons Basel-Landschaft dahingehend präzisiert, dass der Hochschulrat spezielle Rechte und Pflichten für das Personal der HPSA-BB im Statut festlegt, wobei das Statut von der Personalgesetzgebung des Kantons Basel-Landschaft abweichende Bestimmungen vorsehen kann, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben der HPSA-BB erforderlich ist. Und zwar lauten § 27 Abs. 2 und Abs. 3 des Vertrages wie folgt:

§ 27 Personalrecht

¹ ...

² *Das Personal der HPSA-BB untersteht grundsätzlich der Personalgesetzgebung des Kantons Basel-Landschaft.*

³ *Spezielle Rechte und Pflichten für das Personal der HPSA-BB legt der Hochschulrat im Statut fest. Das Statut kann von der Personalgesetzgebung des Kantons Basel-Landschaft abweichende Bestimmungen vorsehen, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben der HPSA-BB erforderlich ist.*

⁴ ...

Mit diesem Einbezug wird die Personalgesetzgebung des Kantons Basel-Landschaft massgebendes Recht für die Anwendung und Auslegung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden der HPSA-BB; dagegen bestimmt sich beispielsweise das Prozessrecht nach jenem Recht, welches dem Staatsvertrag zu Grunde liegt.

c) Der Landrat hat an seiner Sitzung vom 23. Mai 2002 den Entwurf zum interkantonalen Staatsvertrag zur Gründung der HPSA-BB nicht genehmigt und diese Vorlage an den Regierungsrat zurückgewiesen. Die gemäss § 56 des Vertrages zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die HPSA-BB vorbehaltene Genehmigung durch die Parlamente der Vertragskantone ist bis zum heutigen Tag nicht erfolgt. Die Gründung dieser neuen interkantonalen Hochschule ist daher noch nicht vollzogen.

d) Gemäss § 2 des Vertrages zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die HPSA-BB besteht diese aus mehreren Institutionen, u.a. aus der kantonalen Pädagogischen Hochschule. Da die HPSA-BB mangels Genehmigung der Parlamente der Vertragskantone nicht gegründet ist, existiert die kantonale Pädagogische Hochschule nach wie vor als eine Dienst-

II. Erster Entwurf der Landratsvorlage zur Änderung des Personaldekrets vom 8. Juni 2000

1. Auftrag des Regierungsrates zur Änderung des Personaldekrets vom 8. Juni 2000

Mit Beschluss Nr. 967 vom 11. Juni 2002 beauftragte der Regierungsrat die Finanz- und Kirchendirektion, in Zusammenarbeit mit der Erziehungs- und Kulturdirektion, dem designierten Hochschulrat der HPSA-BB und dem Fachhochschulrat der FHBB die Dozierenden an der kantonalen Pädagogischen Hochschule einzureihen. Die Einreihungen sollen unter der Auflage erfolgen, dass diese zu einem späteren Zeitpunkt von der HPSA-BB übernommen werden können. Im weiteren beauftragte der Regierungsrat die Finanz- und Kirchendirektion, dem Regierungsrat unverzüglich eine entsprechende Landratsvorlage zur Änderung des Personaldekrets (zusätzliche Übergangsbestimmungen) zu unterbreiten.

2. Erster Entwurf der Landratsvorlage zur Änderung des Personaldekrets vom 8. Juni 2000 betreffend Übergangsbestimmung

Mit Beschluss Nr. 1131 vom 9. Juli 2002 ermächtigte der Regierungsrat die Finanz- und Kirchendirektion, das externe Vernehmlassungsverfahren betreffend den Entwurf einer Landratsvorlage zur Änderung des Personaldekrets vom 8. Juni 2000 für die Einreihung der Dozierenden an der kantonalen Pädagogischen Hochschule durchzuführen. In jenem Entwurf wurde beantragt, den Lohn und die Pflichtstunden der Dozierenden der kantonalen Pädagogischen Hochschule anhand einer neuen Übergangsbestimmung im Personaldekret zu regeln. Diese neue Übergangsbestimmung sollte dahingehend lauten, dass sich der Lohn und die Pflichtstunden der Dozierenden der kantonalen Pädagogischen Hochschule nach den Bestimmungen des Vertragsentwurfes der HPSA-BB richten.

3. Vernehmlassungsverfahren

a) Zum erwähnten Entwurf einer Landratsvorlage über die Änderung des Personaldekrets betreffend Lohneinreihung und Pflichtstundenzahl der Dozierenden der Pädagogischen Hochschule nahm der Rechtsdienst des Regierungsrates Stellung. In seinem Mitbericht vom 15. August 2002 kam er zum Ergebnis, dass die Besoldung der Dozierenden an der Pädagogischen Hochschule in der geltenden Gesetzgebung nicht korrekt festgehalten werde, demzufolge

müsse in jedem Fall im Personaldekret eine Lösung gefunden werden; die vorgeschlagene Regelung müsse aus rechtlichen Gründen nochmals überdacht werden.

b) In ihrer Vernehmlassung vom 12. August 2002 lehnte die SVP Baselland die vorgeschlagene Revision ab und beantragte, auf die Landratsvorlage nicht einzutreten. Die übrigen Parteien liessen sich nicht vernehmen.

c) Die Erziehungs- und Kulturdirektion (EKD) erklärte sich in ihrer Vernehmlassung vom 12. August 2002 mit der Landratsvorlage grundsätzlich einverstanden, beantragte lediglich eine Präzisierung.

d) In seiner Vernehmlassung vom 23. Juli 2002 befürwortete die kantonale Pädagogische Hochschule die Vorlage.

e) Zudem stimmten auch die Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände in ihrer Vernehmlassung vom 15. August 2002 und die Sektion Lehrerbildnerinnen und Lehrerbildner in ihrer Vernehmlassung vom 2. August 2002 der Landratsvorlage zu.

4. Interpellation von Frau Barbara Fünfschilling im Landrat

Am 6. Juni 2002 reichte Frau Barbara Fünfschilling, Landrätin, folgende Interpellation ein:

„In der Landratsdebatte vom 23. Mai 2002 ist die Vorlage betr. HPSA an die Regierung zurückgewiesen worden mit einigen Hausaufgaben.

Obwohl der Staatsvertrag noch nicht durch die beiden Parlamente gegangen ist, wurde bereits ein Hochschulrat gewählt und die Vorkehrungen getroffen für die höhere Saläreinstufung für die entsprechenden neuen Professoren.

Meine Fragen sind nun folgende:

- 1. Was tut ein Hochschulrat ohne die neue HPSA?*
- 2. Sind die Saläre der neuen Hochschulräte sistiert, weil die HPSA gar noch nicht existiert?*
- 3. Arbeiten die Professoren in spe zum gleichen Lohn wie bisher oder fälschlicherweise zum neuen, höheren Lohn?*
- 4. Sind diese Verträge abgefasst, unter dem Vorbehalt der Annahme dieses Geschäftes?*

Ich danke dem Regierungsrat für die klare Beantwortung der Fragen.“

5. Überarbeiteter zweiter Entwurf der Landratsvorlage zur Änderung des Personaldekrets vom 8. Juni 2000 betreffend Einreihung der Dozierenden der kantonalen Pädagogischen Hochschule

Unter Berücksichtigung der vom Rechtsdienst des Regierungsrates geübten Kritik am ersten Entwurf einer Landratsvorlage, hat der Regierungsrat diese Landratsvorlage grundsätzlich überarbeitet.

C. Änderung des Personaldekrets vom 8. Juni 2000 betreffend Nachführung der Einreihung der Dozierenden der kantonalen Pädagogischen Hochschule

I. Problemstellung

1. Einreihung der Seminarlehrerinnen und Seminarlehrer gemäss altem Lohnsystem

a) Wie bereits in Abschnitt B, Ziffer I., 2. erwähnt, waren die Dozierenden der Pädagogischen Hochschule als „Seminarlehrer“ im Anhang I, Ämterklassifikation, zum alten Dekret vom 5. Februar 1998 zum Personalgesetz (alt Personaldekret) abgebildet. Danach waren die „Seminarlehrer“ von Lohnklasse 9 bis Lohnklasse 11 eingereiht; dagegen sind die Dozierenden der Pädagogischen Hochschule im neuen Einreihungsplan, Anhang I zum neuen Dekret vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz (neu Personaldekret), in den neuen Modellumschreibungen wie auch in der Verordnung vom 15. Mai 2001 über die Lehrerinnen- und Lehrerfunktionen nicht enthalten. Diese Lücken sind zu schliessen.

b) Nun können die Richtpositionen der alten Ämterklassifikation nicht ungeprüft in den neuen Einreihungsplan und in die neue Verordnung über die Lehrerinnen- und Lehrerfunktionen übernommen werden. Denn verschiedene Rahmenbedingungen, welche für die Arbeitsbewertung wesentlich sind, haben sich in den letzten Jahren verändert. Ob diese Veränderungen arbeitsbewerterisch relevant sind und allenfalls zu einer anderen Einreihung der Dozierenden der Pädagogischen Hochschule führen können, ist zu prüfen.

c) Die Bewertung der Dozierenden der Pädagogischen Hochschule hat nach den gleichen Grundsätzen, namentlich unter Anwendung des gleichen Instrumentariums, zu erfolgen, wie auch die übrigen Funktionen des Kantons Basel-Landschaft im Rahmen der Lohnrevision bewertet wurden. Dies rechtfertigt sich schon vor dem Hintergrund der Tatsache, dass diese Aus-

bildungsfunktionen im Rahmen der Lohnrevision neu bewertet und ins neue Lohnsystem des Kantons Basel-Landschaft überführt worden wären, wenn im Zeitpunkt der Lohnrevision nicht die konkrete Zielsetzung bestanden hätte, die Pädagogische Hochschule in die neu zu gründende HPSA-BB, eine selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft, einzugliedern.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass alle Nicht-Dozierenden der Pädagogischen Hochschule mit den übrigen Funktionen des Kantons Basel-Landschaft bereits auf den 1. Januar 2001 ins neue Lohnsystem überführt worden sind.

2. Bewertungsverfahren für die Dozierenden der Pädagogischen Hochschule

a) Um eine arbeitswissenschaftlich abgestützte Einreihung der Dozierenden der Pädagogischen Hochschule zu garantieren und zugleich die Unabhängigkeit der Bewertung in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit zu gewährleisten, wurde Peter Müller, OGS Beratungsteam AG, Stans, als Experte beigezogen. Seine Aufgabe war es, die verwaltungsinterne Arbeitsgruppe - bestehend aus Mitarbeitenden des Personalamtes (Daniela Reichenstein, Christoph Bucher) und der Erziehungs- und Kulturdirektion (Heinz Hofmeier), unter der Leitung von Christoph Bucher, Personalchef, - bei der Einreihung der Dozierenden der Pädagogischen Hochschule zu unterstützen.

Dieser Auftrag an die Arbeitsgruppe und den Experten erfolgte durch die Direktionsvorsteher der Finanz- und Kirchendirektion und der Erziehungs- und Kulturdirektion, unter der Federführung der Finanz- und Kirchendirektion.

b) Der Lehrerinnen- und Lehrerverein Baselland wurde vom Personalamt über das oben skizzierte Vorgehen und über die Wahl des Experten noch vor Beginn dieses Bewertungsverfahrens orientiert. Er hatte keine Einwände dagegen.

II. Bewertungsergebnis des Experten

1. Die Bewertung der Dozierenden der Pädagogischen Hochschule stützt sich auf vier Interviews, welche die Arbeitsgruppe mit einzelnen Dozierenden der Pädagogischen Hochschule sowie mit Viktor Abt, dem Rektor der genannten Institution, geführt hat. Gestützt auf die Ergebnisse dieser Befragungen verfasste der beigezogene Experte, Peter Müller, seinen Projektbericht. Dieser Bericht wurde dem Rektor der Pädagogischen Hochschule zur Stellungnahme zugestellt. Die Ergänzungen und Änderungsanträge des Rektors flossen in den Projektbericht ein.

In der Folge wurde die Bewertung der zur Diskussion stehenden Dozierenden der Pädagogischen Hochschule auf der Grundlage des vom Landrat verabschiedeten Bewertungssystems und unter Berücksichtigung sämtlicher Stellungnahmen und Meinungen der befragten Dozierenden sowie des Rektors der Pädagogischen Hochschule vorgenommen.

2. Bei der Arbeitsbewertung werden regelmässig nur die ständigen Aufgaben einer Funktion angerechnet; vorübergehende Zusatzaufgaben finden in der Arbeitsbewertung bzw. in der darauf gestützten Einreihung keine Berücksichtigung.

a) Zum Tätigkeitsbereich der Dozierenden der Pädagogischen Hochschule gehören nicht allein die Unterrichtstätigkeit und der Auftrag, die Studierenden zum Lehrdiplom hinzuführen. Zusätzlich zum Lehrauftrag im engeren Sinn gehören auch das Mentoring der Studierenden, die Erarbeitung und Erprobung verschiedener Lernformen und das Mitwirken bei der Schulentwicklung. Als weitere Aufgaben müssen die Dozierenden auch den Auftrag zur Initiierung und Durchführung von praxisbegleitender Forschung abdecken. Dieser Tätigkeitsbereich ist Basis für die vorliegende Bewertung der Dozierenden der Pädagogischen Hochschule. Dementsprechend sind in den neu erstellten Anforderungsprofilen die Unterrichtsvorbereitung und deren Umsetzung sowie der Auftrag zur praxisbegleitenden Forschung explizit bewertet worden.

3. a) Wie bereits erwähnt, werden an der Pädagogischen Hochschule die Studierenden für das Lehrdiplom der Vorschulstufe und der Primarstufe ausgebildet. Im vorliegenden Bewertungsverfahren sind die Aufgaben der Dozierenden unter Berücksichtigung der aktuellen Ausbildungsanforderungen bewertet worden. Der gesamte Lehrstoff für das Lehrdiplom wird in vier Fachbereichen vermittelt. Für diese Fachbereiche gibt es vier unterschiedliche Ausbildungsfunktionen: nämlich Dozierende Vorschulstufe und Primarstufe, Dozierende Bildnerisch-Technisches Gestalten (BTG), Dozierende Bewegungserziehung und Dozierende Instrumental. Die Anforderungsprofile dieser vier Ausbildungsfunktionen sind in vier neuen Modellumschreibungen (MU) abgebildet worden: MU 415 A.07, MU 415 B.08 und MU 415 C.09 und MU 415 D.10 (Beilagen 3 bis 6). Diese Modellumschreibungen unterscheiden sich vor allem in Bezug auf die unterschiedlichen Ausbildungsvoraussetzungen. Diese werden in den Modellumschreibungen wie folgt abgebildet:

Dozierende Vorschul- und Primarstufe**(415 A.07)**

Lohnklasse 7

- Matura
- Lehrdiplom Vorschul- oder Primarstufe (3 Jahre)
- Zusatzstudium Universität mit Lizentiat (4 Jahre)
- 5 Jahre Berufserfahrung

Dozierende Bildnerisch-Technisches Gestalten**(415 B.08)**

Lohnklasse 8

- Matura
- Vorkurs (1 Jahr)
- Lehrdiplom für bildende Kunst (Hochschule für Gestaltung und Kunst 3 Jahre und Pädagogisches Institut 1 Jahr)
- Fachdidaktik (2 Jahre)
- 4 Jahre Berufserfahrung

Dozierende Bewegungserziehung**(415 C.09)**

Lohnklasse 9

- Matura
- Sportlehrerdiplom II Universität (4 Jahre)
- Fachdidaktik (2 Jahre)
- 4 Jahre Berufserfahrung

Dozierende Instrumental**(415 D.10)**

Lohnklasse 10

- DMS III
- Musikpädagogisches Diplom (4 Jahre)
- Fachdidaktik (2 Jahre)
- 3 Jahre Berufserfahrung

Die vorliegende Bewertung führt zur Einreihung der Dozierenden Vorschulstufe und Primarstufe in Lohnklasse 7, der Dozierenden Bildnerisch-Technisches Gestalten in Lohnklasse 8, der Dozierenden Bewegungserziehung in Lohnklasse 9 und zur Einreihung der Dozierenden Instrumental in Lohnklasse 10.

b) Im vorliegenden Bewertungsverfahren sind nur diejenigen Ausbildungsfunktionen bewertet worden, welche zur Zeit an der kantonalen Pädagogischen Hochschule einen Lehrauftrag haben.

Da der Entwurf zum interkantonalen Staatsvertrag vorsieht, dass an der HPSA-BB nicht nur die Lehrpersonen der Vorschulstufe und der Primarstufe, sondern zusätzlich auch die Lehrpersonen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II ausgebildet werden, werden die Anforderungsprofile für diese Ausbildungsfunktionen bei Gründung der HPSA-BB neu zu bewerten sein. Auch bei jenem Neubewertungsverfahren, welches dann allerdings im Auftrag des Hochschulrates der HPSA-BB durchgeführt werden muss (vgl. § 27 des Entwurfs zum interkantonalen Staatsver-

trag), wird dann wiederum die aktuelle Ausbildungswirklichkeit Basis sein. Inwiefern sich die Ausbildungswirklichkeit von der kantonalen Pädagogischen Hochschule zur HPSA-BB dann weiterentwickelt haben wird, ist im jetzigen Zeitpunkt noch offen.

III. Ergänzung des Einreihungsplanes im Funktionsbereich Bildungswesen

Zusätzlich zur Bewertung der Dozierenden der Pädagogischen Hochschule gemäss Ausführungen zu Abschnitt C, Ziffer II, ist der Einreihungsplan, Anhang I zum Personaldekret vom 8. Juni 2000, Funktionsbereich 4 „Bildungswesen“, mit einer neuen Funktionskette „Pädagogische Hochschule“ zu ergänzen (Beilage 2). Aus dem ergänzten Einreihungsplan geht hervor, dass die Funktionskette „Pädagogische Hochschule“ vier umschriebene Modellfunktionen umfasst: nämlich für die Lohnklassen 7, 8, 9 und 10.

IV. Änderung des Personaldekrets vom 8. Juni 2000

Da der Regierungsrat das vormalige kantonale Lehrerseminar als kantonale Pädagogische Hochschule anerkannt hat, ist die alte Bezeichnung „Lehrerseminar“ durch den neuen Terminus „Pädagogische Hochschule“ zu ersetzen. Betroffen von dieser Änderung ist § 5 Abs. 1 lit. i des Personaldekretes; danach soll diese Bestimmung des Personaldekrets neu wie folgt lauten (Beilage 1):

§ 5 Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen

¹ Die nachstehend bezeichneten Pflichtstunden bilden einen Teil der Gesamtarbeitszeit gemäss § 4 Absatz 1 (des Personaldekrets). Die wöchentliche Pflichtstundenzahl der Lehrpersonen beträgt unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen für:

a. - h. ...

i. Pädagogische Hochschule 21 / 25

k. - l. ...

Die zeitliche Differenz zwischen wöchentlicher Unterrichtsverpflichtung und Jahresarbeitszeit verwenden die Lehrpersonen für die Erfüllung der weiteren ihnen übertragenen Aufgaben.

² ...

³ ...

⁴

V. Ergänzung der Verordnung über Lehrerinnen- und Lehrerfunktionen

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass der Regierungsrat nach Verabschiedung der vorliegend beantragten Änderung des Personaldekrets und Ergänzung des Einreihungsplanes durch den Landrat für die Lehrpersonen der kantonalen Pädagogischen Hochschule neue Modellumschreibungen (MU), nämlich MU 415 A.07, MU 415 B.08 und MU 415 C.09 und MU 415 D.10 (Beilagen 3 bis 6), erlassen und die Verordnung über die Lehrerinnen- und Lehrerfunktionen im Sinne der Änderung des Personaldekrets ergänzen wird.

VI. Vernehmlassung

1. Gemäss § 34 der Kantonsverfassung⁵ wird bei der Vorbereitung von Erlassen und Beschlüssen des Landrates die Öffentlichkeit rechtzeitig informiert. Die Betroffenen sind in geeigneter Form anzuhören. Jeder kann Vorschläge unterbreiten. Gemäss Abs. 2 dieser Verfassungsbestimmung werden bei Vorlagen, die der Volksabstimmung offen stehen, die politischen Parteien und interessierte Organisationen zur Vernehmlassung eingeladen. In dieser Vorlage wird eine Änderung des vom Landrat erlassenen Personaldekrets, welches der Volksabstimmung nicht unterliegt, in Antrag gestellt. Der Kreis der von dieser Vorlage direkt Betroffenen ist auf die Dozierenden der kantonalen Pädagogischen Hochschule beschränkt. Zudem ist der Lehrerinnen- und Lehrerverein Baselland informiert worden.

2. Es kann auf Grund der vorstehenden Ausführungen darauf verzichtet werden, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen, zumal die Bewertung der Dozierenden an der kantonalen Pädagogischen Hochschule mit jenem Instrumentarium durchgeführt wurde, welches im Rahmen der Lohnrevision vom Landrat bzw. vom Regierungsrat verabschiedet worden sind. Dabei haben der Landrat wie auch der Regierungsrat ihre Beschlüsse zu jener Lohnrevision unter Berücksichtigung eines umfassend durchgeführten Vernehmlassungsverfahrens gefällt.

3. Anlässlich einer speziell anberaumten Informationsveranstaltung wurden der Lehrerinnen- und Lehrerverein Baselland, der Verein der Lehrerinnen- und Lehrerbildner sowie die Konrektorin der kantonalen Pädagogischen Hochschule über die vorliegenden Ergebnisse dieses Bewertungsverfahrens in Kenntnis gesetzt.

⁵ SGS 100

VII. Inkraftsetzung

Für die Lehrpersonen ist die Änderung des Lohnsystems per Schuljahresbeginn 2001/2002 in Kraft gesetzt worden (vgl. § 79 Abs. 2 des Personaldekrets). Von dieser Änderung des Lohnsystems sind die Dozierenden der Pädagogischen Hochschule nur deshalb ausgenommen worden, da im damaligen Zeitpunkt die Zielsetzung bestanden hat, diese kantonale Hochschule in naher Zukunft in die neu zu gründende interkantonale HPSA-BB als selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft einzugliedern. Nun, da sich diese Gründung verzögert hat und die vorliegende Bewertung notwendig geworden ist, sind die in dieser Vorlage beantragten Änderungen des Personaldekrets rückwirkend auf den Schuljahresbeginn 2001/2002, d.h. auf den 1. August 2001, in Kraft zu setzen. Deshalb sind die Dozierenden der kantonalen Pädagogischen Hochschule rückwirkend auf den Beginn des Schuljahres 2001/2002, somit rückwirkend auf den 1. August 2001 in die neuen Lohnklassen zu überführen.

VIII. Finanzielles

Die nachstehenden Berechnungen sind durch die Erziehungs- und Kulturdirektion auf der Basis der Lohntabelle des Jahres 2002 erstellt worden.

1. Die bisher an der Pädagogischen Hochschule anfallenden Lohnkosten für die Dozierenden belaufen sich auf rund 4,06 Millionen Franken pro Jahr. Mit der Anpassung der Löhne im Sinne dieser Landratsvorlage wird sich die Lohnsumme um rund 375'000 Franken auf 4,44 Millionen Franken pro Jahr erhöhen. Zuzüglich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialleistungen von 20% der Lohnsteigerung (rund 75'000 Franken) ergibt sich eine Zunahme um 450'000 Franken pro Jahr.

2. Gemäss Auskunft der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) belaufen sich die Kosten für den Arbeitgeber für den Ruckeinkauf einmalig auf rund 375'000 Franken (100% der Lohnsummenerhöhung) und für die Arbeitnehmenden auf rund 50% der Lohnerhöhung.

D. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der Änderung des Dekrets vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz gemäss Beilage 1 sowie der Ergänzung des Einreichungsplanes (Anhang I zum Personaldekret) gemäss Beilage 2 zuzustimmen.

Liestal, 25. Februar 2003

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

die Präsidentin: Schneider-Kenel

der Landschreiber: Mundschin